
Artenschutzvorprüfung (Stufe I) inkl. Planungsraumanalyse

zur geplanten Bebauung einer Fläche mit einem
Gemeindezentrum inkl. Grundschulnutzung

Stadt Dierdorf | Stadtteil Wienau

Projekt-Nr.: 20-020
Projekt-Name: Gemeindezentrum Wienau | ASP/Planungsraumanalyse
Bearbeitung: ÖKOlogik GbR
Datum: 09. Mai 2020
Version: Endfassung



ÖKOlogik GbR

Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.
Umweltbiowissenschaften

Gartenstraße 10
56244 Kuhnhöfen

Tel.: +49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil: +49 (0) 176 - 55 17 88 91

email: buero@oekologik-buero.de
web: www.oekologik-buero.de

Im Auftrag von:

Mennoniten Brüdergemeinde e.V.

Heidestraße 50

D-56269 Dierdorf

Bearbeitung:

ÖKOlogik GbR - Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

Gartenstraße 10

D-56244 Kuhnhöfen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorwort.....	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.3	Rechtsgrundlagen	4
2	Ablauf und Inhalte einer ASP	6
3	Methodik	7
4	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
5	Relevanzprüfung	16
5.1	Europäische Vogelarten.....	16
5.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
6	Prüfung der Verbotstatbestände	25
6.1	Europäische Vogelarten.....	25
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	27
8	Resümee	28
9	Literaturverzeichnis	29

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Prüfverfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Mit den Bestimmungen zum Artenschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) hat die EU ein eigenständiges Instrument für den Erhalt dieser geschützten Arten eingeführt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft, ob durch ein Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Durch die Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Dabei ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die durch ein dreistufiges Prüfschema gekennzeichnet ist.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der Planung eines Gemeindezentrums im Dierdorfer Stadtteil Wienau ergeben sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte. Daher muss eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erarbeitet werden. Das Büro ÖKOlogik wurde mit dieser Ausarbeitung beauftragt. Auf Basis der Bearbeitung durch eine Struktur- bzw. Habitatpotenzialabschätzung (Planungsraumanalyse) wird ermittelt, welche Auswirkungen bzw. Konflikte sich durch die geplante Bebauung ergeben können. Es erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

1.3 Rechtsgrundlagen

Notwendigkeit der Durchführung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es gibt drei verschiedene Artenschutzkategorien, die nach nationalem und internationalem Recht unterschieden werden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inkl. FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Lediglich die national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Die Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu betrachten.
- Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, wenn keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt/zu erwarten sind und das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Wenn Konflikte zu erwarten sind, ist für betreffende Arten eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.
- Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement.
- Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
- Sollten Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Bei Vorliegen der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) ist eine Ausnahme von den Verboten möglich.

3 Methodik

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden folgende Quellen herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das entsprechende TK25-Raster 5411 Dierdorf,
- Geodaten vom Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Südbeck's "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" wurde hinsichtlich Biologie und Verbreitung der einzelnen Vogelarten angewendet sowie
- "Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz" von Dietzen und Mitarbeitern,
- die "Fledermäuse Europas" von Dietz & Kiefer wurde zur Beurteilung von Lebensraum, Quartier-Vorkommen und Jagdgebiet der einzelnen Fledermausarten hinzugezogen,
- die Beurteilung anderer Arten des Anhangs IV erfolgte mit Hilfe des Internethandbuchs zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie
- durch Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.
- Daten der eigenen Ortsbegehung (zwei Termine im Mai).

4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird eine Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt. Es werden Arten "gefiltert", welche für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und keiner detaillierteren Untersuchung unterzogen werden müssen.¹

Die folgenden drei Schritte werden abgearbeitet:

1. Schritt:

- Auswertung der Daten von ARTeFAKT²,
- Ausscheiden von Arten, die in der vorhabenberührten topographischen Karte (TK-Raster) nicht erfasst werden.

2. Schritt:

- Herausfiltern von Arten, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können) - so können z.B. Arten ausscheiden, deren Lebensräume oder Wuchsstandorte im Wirkraum nicht vorliegen (z.B. Hochmoore oder Gewässer).

3. Schritt:

- Ggf. Herausfiltern weiterer Arten (entsprechend des Vorhabentyps), deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit großer Sicherheit auszuschließen sind.

Arten, die nach Abarbeitung der oben genannten Punkte bestehen bleiben, müssen einer detaillierten Untersuchung unterzogen werden. Es wird geprüft, ob eine Betroffenheit besteht oder ausgeschlossen werden kann.

In der folgenden Tabelle sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvögel des relevanten TK25-Rasters gelistet. Es werden nur die Vogelarten aufgeführt, die gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Art. 4(2) und als sonstige gefährdete Zugvogelart gelistet sind. Bei weiteren in Rheinland-Pfalz vorkommenden europäischen Vogelarten ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird. Ggf. ist im Einzelfall zu klären, ob auch eine sonstige Brutvogelart gesondert zu bearbeiten ist.

Es wurde eine faunistische Untersuchung (Bestandsaufnahme an zwei Terminen im Mai) und zusätzlich eine Planungsraumanalyse durchgeführt.

¹ (Froelich & Sporbeck, 2011)

² (Landesamt für Umwelt RLP, 2020)

Tab. 1: Darstellung der gefilterten Arten des TK25-Rasters 5411 Dierdorf.

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Laubfrosch	2	3	IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Luchs	0	2	II, IV	§§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Europäische Vogelarten				
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Blässhuhn, Blässsralle			Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Graureiher			sonst. Zugvogel	§
Hohltaube			sonst. Zugvogel	§
Baumfalke		3	sonst. Zugvogel	§§§
Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§

LEGENDE

RL (Rote Liste)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	selten
D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierarten
I (VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne absehbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[...]	Einstufung nach inoffizieller RL
Einstufung mit "w"	Rote Liste wandernder Arten

FFH-Richtlinie

II	Art des Anhangs II (nicht prioritär)
IV	Art des Anhangs IV

Vogelschutz-Richtlinie

Anh. I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I (ssp)	Anhang I: nur bestimmte Subspezies
Anh. I: VSG	Anhang I, Zielart Vogelschutzgebiet
Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Vorhaben

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Dierdorfer Stadtteil Wienau im Landkreis Neuwied. Das geplante Vorhaben soll im nordöstlichen Teil von Wienau (Gemarkung Wienau, Flur 1, Flurstück 3) realisiert werden. Dadurch wird eine Fläche von 2,48 ha überplant.



Landschaftsinformationssystem der
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Notiz:



Abb. 1: Darstellung des Plangebietes (rote Fläche, Maßstab 1:4000) (Quelle: LANIS).



Landschaftsinformationssystem der
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Notiz:



Abb. 2: Lage des Areal im Bezug zum Stadtteil Wienau. Die Untersuchungsfläche befindet sich im Nordosten (rote Fläche, Maßstab 1:10000) (Quelle: LANIS).

Der Planraum wird gänzlich von einer Ackerfläche eingenommen. Im Norden verläuft die K122 (Heidestraße), die direkt an das Planareal grenzt. Weiter nördlich befindet sich ein Gewerbegebiet.

Im Osten erstreckt sich direkt angrenzend an die untersuchte Ackerfläche ein unbefestigter Feldweg. Östlich des Weges befindet sich eine Intensivwiese. Im Südosten ist ein kleiner Bereich mit Feldgehölzen vorzufinden.

Im südlichen Bereich erstreckt sich ein geschotterter Feldweg. Weiter im Süden befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Westlich gelegen ist die Mennoniten Brüdergemeinde e.V. vorzufinden.



Abb. 3: Blick aus östlicher Richtung auf den geschotterten Weg im Süden des Areals. Rechts erstreckt sich das Planareal, links weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Hintergrund ist die Mennoniten Brüdergemeinde zu sehen.



Abb. 4: Blick aus dem Nordosten auf die Untersuchungsfläche. Rechts verläuft die K122, links erstreckt sich der unbefestigte Feldweg. Rechts im Hintergrund ist die Mennoniten Brüdergemeinde, links im Hintergrund die kleine Gehölzgruppe zu sehen.



Abb. 5: Blick aus südwestlicher Richtung auf das Areal. Hier wird intensive Landwirtschaft betrieben (Monokultur). Rechts ist eine kleine Gehölzgruppe zu sehen.



Abb. 6: Im Umkreis befinden sich weitere Ackerflächen, wie hier südlich des Plangebietes.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Unter **baubedingten Wirkungen** versteht man mit dem Bau von Gebäuden bzw. Anlagen im Rahmen des Vorhabens verbundene Faktoren. Sie ergeben sich aus dem bauzeitlichen Eingriff auf die Fläche, ebenso, wie z.B. aus den baubetrieblichen Wirkungen wie Rodungen von Gehölzen und Abriss von Gebäuden. Auch die temporäre Beanspruchung der angrenzenden Bereiche wird berücksichtigt.

Die geplante Maßnahme bewirkt eine Entfernung der bestehenden Ackerfläche (Bodenbedeckung) und eine Bodenverdichtung (Versiegelung) sowie akustische (Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr) und optische (Bewegungsreize) Auswirkungen, zudem stoffliche Einwirkungen (Betrieb der Maschinen) und eine Staubentwicklung (durch Bodenbearbeitung), die sich nicht nur auf die Eingriffsfläche selbst, sondern zusätzlich auf die Umgebung auswirken. Außerdem werden Lagerflächen für Baumaterial und Maschinen sowie Baustraßen benötigt. Es wird eine Fläche von 2,48 ha überplant.

Eine Störung, auch der Umgebung, ist möglich u.a. durch den Einsatz von großem Baugerät. Aufgrund der Vorbelastung (u.a. regelmäßige Bewirtschaftung der Ackerflächen und Frequentierung durch Menschen) und der Lage an einer Straße und Feldwegen ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Bei **anlagebedingten Wirkungen** handelt es sich um Faktoren, die durch die Anlage verursacht werden. Die anlagenbedingten Wirkungen dieses Vorhabens ergeben sich aus der Bodenverdichtung, also aus (Teil-)Versiegelungen. Hierdurch gehen potenzielle Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Jagdgebiete und Flugbahnen von Arten verloren.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, sind zusätzliche Lärmemissionen durch die Nutzung der neuen Anlage. Die Immissionen (Feinstaub, Schadstoff, Salz (Winter)), die sich durch den An- und Abfahrtsverkehr ergeben, werden sich durch die neue Nutzung leicht erhöhen. Allerdings fällt der derzeitige Schadstoffeintrag (u.a. durch Düngung, Nährstoffeintrag) durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzfläche weg.

5 Relevanzprüfung

Die Bewertung erfolgt anhand der Einschätzung, ob eine Möglichkeit besteht, dass ein Verbotstatbestand eintritt. Weiterhin fließen bereits die Daten der durchgeführten Planungsraumanalyse/Strukturkartierung in die Bewertung mit ein.

Tab. 2: Bewertung der potenziellen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben auf Arten.

Verträglichkeit mit nationalem Recht (§ 44 BNatSchG) und europäischem Recht (Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL)	
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor.	■
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden.	■
Anhaltspunkte liegen für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Es muss daher zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden.	■

Bei bestimmten Vogelarten wird im Folgenden bei der Bewertung auf die Flucht- bzw. Effektdistanz eingegangen. Die Definitionen lauten gemäß (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010):

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

5.1 Europäische Vogelarten

Es folgt eine Abschätzung und Bewertung der relevanten Vogelarten. Diese sind unterteilt in Boden-, Höhlen-, Baum- bzw. Freibrüter sowie Halbhöhlenbrüter, Schilfbrüter und Arten, die Schwimmnester anlegen.

Bodenbrüter

Die Bodenbrüter des TK-Rasters sind: *Kranich* (auch Freibrüter, Feuchtgebiete), *Braunkehlchen* (Offene Landschaft mit vertikal strukturierter Vegetation wie Niedermoore, trockene Altschilfbestände), *Wiesenpieper* (v.a. Grünland, Acker), *Bekassine* (Niederungslandschaft), *Stockente* (an stehenden/langsam fließenden Gewässern), *Reiherente* (meso-/polytrophe Stillgewässer), *Krickente* (flache Binnengewässer), *Höckerschwan* (nährstoffreiche stehende/fließende Gewässer), *Kiebitz* (offene Landschaft), *Flussregenpfeifer* (Kies-/Sandgruben u. Ä.) und *Waldschnepfe* (Waldbestände in Niederungen).

Ein Vorkommen der meisten gelisteten Bodenbrüter kann auf Grund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen

werden. Es fehlen u.a. Kiesgruben für den Flussregenpfeifer, Waldbestände für die Waldschnepfe, Niederungen und Feuchtgebiete u.a. für Kranich und Bekassine sowie größere Gewässerstrukturen u.a. für Reiherente und Höckerschwan.

Kiebitz und Wiesenpieper sind auch im Offenland/Grünland sowie Ackergebieten vorzufinden. Der Wiesenpieper benötigt bei einem Vorkommen in landwirtschaftlichen Nutzflächen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen³. Diese sind im Areal nicht vorzufinden. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Sie ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Diese Entfernung von Straßen ist artspezifisch. Sie entspricht in etwa der konstanten Reichweite des Effektes von Straßen auf die jeweilige Art.⁴ Der unterste südliche Randbereich des Plangebietes liegt ca. 200 m von der nördlich verlaufenden Straße (K122) entfernt. Dies entspricht exakt der Effektdistanz dieser Art. Ein Brutvorkommen auf der Ackerfläche ist aufgrund dessen und durch die angrenzenden Feldwege im Osten und Süden sowie der Brüdergemeinschaft im Westen nicht anzunehmen. Der negative Einfluss u.a. durch optische und akustische Reize (u.a. Straße, Brüdergemeinde) schließt ein Vorkommen im Plangebiet aus. Bei den zweimaligen Begehungen im Mai konnten außerdem keine Beobachtungen bezüglich der Art erfolgen.

Der Kiebitz hält zu schwach befahrenen Straßen einen größeren Abstand ein als zu stark befahrenen Straßen, wenn Menschen aus großer Entfernung sichtbar sind.⁵ Es handelt sich um eine Kreisstraße im Norden des Areals, die relativ wenig befahren wird. Die Effektdistanz der Art beträgt 200 m, bei Fuß- und Radwegen sogar 400 m. Der unterste südliche Randbereich des Plangebietes liegt ca. 200 m von der nördlich verlaufenden Straße (K122) entfernt. Dies entspricht exakt der Effektdistanz dieser Art, wie beim Wiesenpieper. Ein Brutvorkommen auf der Ackerfläche ist aufgrund dessen und durch die angrenzenden Feldwege im Osten und Süden sowie der Brüdergemeinschaft im Westen nicht anzunehmen. Der negative Einfluss u.a. durch optische und akustische Reize schließt ein Vorkommen im Plangebiet aus. Bei den zweimaligen Begehungen im Mai konnten außerdem keine Beobachtungen bezüglich der Art erfolgen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die gelisteten Bodenbrüter des TK25-Rasters liegen nicht vor [■].

Drei Feldlerchen konnten bei der zweiten Begehung im Mai auf der Fläche des Untersuchungsareals beobachtet werden. Sie nutzten die Fläche zum Ruhen. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Weitere sonstige Vogelarten wurden nicht festgestellt.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die **Feldlerche** liegen vor, sind jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich zu vermeiden [■].

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Anthus+pratensis>

⁴ (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

⁵ (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

Arten, die Schwimmnester anlegen

Haubentaucher, *Blässhuhn* und *Zwergtaucher* legen Schwimmnester an und können als potenzielle Brüter des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine großen Gewässerstrukturen innerhalb des Areals vorliegen und nicht von der Planung betroffen sind. Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist also mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Höhlenbrüter

Eisvogel (selbstgegrabene Niströhre in Bodenabbruchkanten), *Mittelspecht* (alte Bäume mit grobrissiger Rinde benötigt), *Schwarzspecht* (Bruthöhle meist in Buchenaltholz), *Grauspecht* (alte Bäume für Bruthöhlen), *Hohltaube* (Nutzung von Schwarzspecht- und anderen Baumhöhlen) und *Gänsesäger* (Brutbäume in Gewässernähe) sind die gelisteten Höhlenbrüter des Plangebietes.

Der Eisvogel, der ganzjährig am Gewässer anzutreffen ist, benötigt langsam fließende Bäche und Flüsse mit geeigneten Nistwänden. Das Fehlen von geeigneten Abbruchkanten und Steilufern/Prallhängen zwingt den Eisvogel dazu seine Brutröhren in 300 bis 500 m Entfernung vom Gewässer in mit Abhängen durchsetztem Waldgebiet anzulegen.⁶

Die gelisteten Spechtarten (Mittel-, Schwarz- und Grauspecht) sowie die Hohltaube sind nicht im Areal zu erwarten, da sie fast ausschließlich in alten Bäumen innerhalb von Wäldern brüten. Der Mittelspecht bevorzugt feuchte Eichen-Hainbuchenwälder. Aufgrund seiner Bindung an Eichen gilt er als Charaktervogel dieser Wälder. Somit ist er vorwiegend in Eichenwäldern anzutreffen (100 %), gefolgt von Auwäldern (55,6 %) und Laubmischwäldern (25 %). Außerhalb der Brutzeit durchstreift er auch Bereiche wie Obstbaumgebiete, in denen er nicht brütet. Die Brutgebiete des Schwarzspechtes liegen in Rheinland-Pfalz in geschlossenen und ausgedehnten Mischwaldgebieten mit eingelagerten Rotbuchen-Altholzbeständen. Für den Bau einer Bruthöhle (großes ovales Einflugloch) sollten mind. 4 bis 10 m hohe astfreie Stämme (bevorzugt Rotbuche) vorliegen. Das Baumalter beträgt ca. 120 Jahre. Der Grauspecht ist in reich gegliederten Landschaften zwischen Laubmischwald und halboffener Kulturlandschaft zu finden. Streuobstbestände werden für die Nahrungsaufnahme aufgesucht. Im Winter werden die Waldreviere verlassen, dann hält er sich vermehrt in Siedlungsnähe und kleineren Streuobstbereichen auf. Die Hohltaube ist eine Charakterart ausgedehnter Hochwaldbestände insb. mit Buchen-, seltener auch Kiefernalthölzern mit natürlichen Baumhöhlen, meist Schwarzspechthöhlen. Dementsprechend sind die benötigten Lebensraumstrukturen ähnlich denen des Schwarzspechtes.⁷

⁶ (Dietzen, Christian und Mitarbeiter, 2016)

⁷ (Dietzen, Christian und Mitarbeiter, 2016)

Die Voraussetzung für die Ansiedlung des Gänsesägers sind geeignete Höhlen in Altbaumbeständen in Gewässernähe. Bevorzugte Brutbäume sind Eichen, Rotbuchen (Schwarzspechthöhlen), Kopfweiden und Pappeln.⁸

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Bäume mit Höhlen vor. Eine Beeinträchtigung der genannten Höhlenbrüter, ebenso wie der ubiquitär verbreiteten höhlenbrütender Vogelarten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die gelisteten Arten sind auf Lebensraumstrukturen angewiesen, die innerhalb des Planareals nicht vorzufinden sind.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Halbhöhlenbrüter

Der *Uhu* ist ein Halbhöhlen- oder Freibrüter. Nester werden nicht gebaut. Es sollten Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer im Habitat vorliegen. Gebrütet wird auf Felsen und Steilwänden, in Steinbrüchen sowie Kies- und Sandgruben. Wichtig ist ein freier Anflug. Auch alte Greifvogelnester auf Bäumen werden genutzt.

Die Beschaffenheit des Areals bietet dem Uhu keine Brutmöglichkeiten, daher kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er im Plangebiet ansässig ist.

Auch für ubiquitär verbreitete Halbhöhlenbrüter sind innerhalb des Areals keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Baum- und/oder Freibrüter

Baum- und/oder Freibrüter des TK-Rasters sind: *Weißstorch* (Siedlungsbewohner, Nest auf Gebäuden), *Schwarzstorch* (Nest halbhoch, oft in der Nähe von Lichtungen), *Neuntöter* (Nest in Büschen aller Art, auch in Bäumen), *Schwarzmilan* (Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern), *Rotmilan* (Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände), *Wespenbussard* (überwiegend in Altholzbeständen), *Teichhuhn* (Nest meist im Röhricht, Büschen oder Bäumen am oder über dem Wasser), *Kormoran* (Nest meist auf Bäumen, Koloniebrüter), *Graureiher* (Nest meist hoch auf Bäumen, Koloniebrüter), *Baumfalke* (kein Nestbau, Brut in alten Nester von Krähe, Kolkrabe und anderen Greifvögeln) und *Raubwürger* (Nest in hohen (Dorn-)Büschen, in Bäumen und Krähennestern).

Einige Arten wie der Schwarzstorch sind auf störungsarme Komplexe angewiesen (Fluchtdistanz 500 m), die im Untersuchungsgebiet nicht vorliegen. Die Siedlungsnähe und fehlende Habitatstrukturen machen ein Vorkommen unwahrscheinlich. Einige der genannten Baum- bzw. Freibrüter bauen ihre Nester in Altholzbeständen (Rotmilan, Wespenbussard), die nicht innerhalb oder angrenzend an das Planareal vorkommen. Zudem hat z.B. der Wespenbussard eine Effektdistanz von 200 m, der Rotmilan von 300 m. Arten, wie z.B. Neuntöter oder Raubwürger haben mindestens

⁸ (Südbeck, et al., 2005)

eine Effektdistanz von 200 m. Diese Arten sind nicht im Areal oder angrenzend zu erwarten. Koloniebrüter wie Graureiher und Kormoran können ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch Arten, die in feuchten Landschaften brüten wie das Teichhuhn sind als potenzielle Brüter auszuschließen.

Da das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für die genannten Baum- und Frei-
brüter bietet, optische und akustische Reize vorherrschen durch die Straße und die
Brüdergemeinschaft sowie Gewerbe im Norden, kann eine Beeinträchtigung auf die
gelisteten Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf-
grund des Fehlens von Bäumen im Areal ist auch eine Beeinträchtigung von weit
verbreiteten freibrütenden Arten ("Allerweltsarten") nicht anzunehmen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen
nicht vor [■].

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen auf Vogelarten des relevanten TK25-Rasters 5411 Dierdorf,
sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da innerhalb des Areals für die
meisten Vogelarten keine geeigneten Strukturen vorliegen bzw. der Effekt u.a. der
bestehenden Straße ein Vorkommen unwahrscheinlich macht. Somit ist nicht da-
von auszugehen, dass die in Tab. 1 gelisteten Vogelarten vom geplanten Vorhaben
betroffen sind.

Eine Betroffenheit der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden, da diese auf
der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden konnte. Zur Vermeidung arten-
schutzrechtlicher Tatbestände sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu
beachten (Kapitel 7).

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es folgt eine Abschätzung und Bewertung zum Vorkommen der relevanten Artengruppen bzw. einzelnen Arten einer Artengruppe.

Schmetterlinge

Der Lebensraum des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* besteht aus frischen bis (wechsel-)feuchten, meist etwas verbrachten Bereichen von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäumen entlang von Fließgewässern und Grabenrändern. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie ein Mahdrhythmus, der die Raupenentwicklung in den Blütenköpfen ermöglicht und eine ausreichende Dichte der Wirtsameise.

Der Lebensraum der gelisteten Schmetterlingsart ist im Plangebiet nicht vorzufinden. Angrenzend auf der Wiesenfläche konnte der Große Wiesenknopf nicht nachgewiesen werden, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dient. Die Planfläche ist eine Ackerfläche, die sich nicht als Habitat eignet. Daher ist eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Reptilien

Reptilien benötigen mosaikartige Kleinststrukturen, die aus ausreichend Versteckmöglichkeiten, sandigen Untergründen für die Eiablage sowie Sonnenplätzen zur Thermoregulation und geeigneten Jagdhabitaten bestehen.

Die *Schlingnatter* bevorzugt trocken-warme, kleinräumig gegliederte Landschaften mit steinigen Elementen, Totholz, u.Ä. Kleinräumig gegliederte Lebensräume ermöglichen den Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Verstecken.

Die *Zauneidechse* ist in von Menschen geprägten Lebensräumen wie Weinbergen, Gärten, Böschungen, etc. zu finden, wichtig sind außerdem Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätze.

Reptilien sind aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten im Plangebiet (u.a. keine mosaikartig geprägte Landschaft, keine Kleinststrukturen sowie mögliche Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten etc.) nicht zu erwarten. Das untersuchte Gebiet eignet sich für die genannten Reptilienarten nicht als Lebensraum. Eine Beeinträchtigung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Amphibien

Alle heimischen Amphibienarten bevorzugen als Fortpflanzungs- und Laichgewässer einen Komplex aus Stillgewässern und geeigneten Landlebensräumen, wo sie sich außerhalb der Paarungs- und Laichzeit aufhalten.

Die *Gelbbauchunke* lebt ursprünglich in Auen der natürlichen Fließgewässer, dort entstehen Kleingewässer ohne Pflanzenbewuchs. Heute findet man sie vorwiegend in Kies-, Sand- und Tongruben, in Steinbrüchen sowie in wegbegleitenden Gräben oder Ähnlichem.

Der *Kamm-Molch* ist in großen Feuchtgrünlandbeständen im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern sowie Kleingewässern zu finden.

Die *Geburtshelferkörte* bevorzugt offene, kaum bewachsene Bereiche in sonniger Lage in direkter Nachbarschaft zu Laichgewässern.

Die *Kreuzkröte* ist in trocken-warmen Lebensräumen mit spärlicher Vegetation und grabfähigem Untergrund zu finden, auch Brachflächen im Siedlungsbereich werden aufgesucht.

Der *Laubfrosch* besiedelt reich strukturierten Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und mit einem hohen Angebot an Laichgewässern (fischfrei, gut besonnt, Flachwasserzonen).

Ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung der Amphibien-Arten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da im Planareal keine Gewässerstrukturen vorliegen. Auch in der Umgebung befinden sich keine großen Gewässer. Das Untersuchungsgebiet eignet sich nicht als Lebensraum für die genannten Arten, da u.a. Laichgewässer fehlen. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Säugetiere I: Haselmaus, Luchs und Wildkatze

Die *Haselmaus* ist eine streng arboreale Art, also an Gehölze gebunden. Haselmäuse sind auch innerhalb von Siedlungen und in der Nähe von Menschen zu finden. Feldgehölze, Hecken und Ähnliches sollten dabei jedoch untereinander vernetzt sein, isolierte Gehölze und Sträucher werden nur sehr selten besiedelt. Die Haselmaus meidet fast ausschließlich den Boden, daher sind gehölzfreie Bereiche meist schon eine Barriere.⁹ Die Ackerfläche eignet sich nicht als Habitat für die Haselmaus. Ein Vorkommen der Art ist nicht anzunehmen.

Der *Luchs* kommt in waldreichen Landschaften vor. Die Reviere sind groß, störungsarm und durchlässig, d.h. unzerschnitten. Ruhe- und Wurfplätze sind bedeutend. Diese müssen trocken und gegen Wind geschützt sein. Die *Wildkatze* kann heute als Waldart bezeichnet werden. Vor allem Randlebensräume wie z.B. Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigshürige Wiesen oder Brachen im Wald werden zum Beutefang genutzt. Außerhalb der Nahrungssuche bevorzugt die Wildkatze alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder. Bäche, Waldauen und Waldwege, aber auch Hecken werden sowohl zur Nahrungssuche als auch

⁹ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020)

als Wanderwege genutzt. Für Wildkatze und Luchs ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet. Beide Arten bevorzugen walddreiche und störungsarme Gebiete. Aufgrund der fehlenden geeigneten Strukturen ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet als Lebensraum fungiert. Daher ist eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Säugetiere II: Fledermäuse

Die *Bechsteinfledermaus* ist eine typische Waldfledermaus und kommt in Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil vor. Selten werden auch Streuobstwiesen und Kiefernwälder besiedelt. Vor allem Spechthöhlen dienen als Baumquartiere.

Das *Große Mausohr* ist eine Gebäudefledermaus. Sie kommt in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor. Die Wochenstuben befinden sich in großen Gebäuden, wie z.B. Kirchen und Schlösser.

Die *Große Bartfledermaus* ist eine Gebäudebewohnende Art. Sie kommt in Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor. Sommerquartiere befinden sich an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen.

Die *Kleine Bartfledermaus* bewohnt im Sommer meist Gebäude. Sie ist in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern zu finden. Wochenstuben befinden sich in warmen Spatenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden.

Die *Wasserfledermaus* ist eine Waldfledermaus. Sie lebt in strukturreichen Landschaften mit Gewässer und Wald. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen.

Die *Fransenfledermaus* lebt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben dienen Baumquartiere.

Die *Zwergfledermaus* ist eine Gebäudefledermaus. Es handelt sich um einen Kulturfolger. Als Sommerquartier und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Auch Baumquartiere werden bewohnt.

Das *Braune Langohr* ist eine Waldfledermaus und bevorzugt Laub- und Nadelwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen und Nistkästen genutzt, aber auch Quartiere an/in Gebäuden.

Die meisten Gebäudefledermäuse sind ursprüngliche Höhlen- oder Felsspaltenbewohner, entsprechend nutzen sie heute Dächer oder Fassadenspalten, die ähnliche Eigenschaften aufweisen müssen wie die natürlichen Quartiere. Winterschlafende Fledermäuse sind ebenfalls an Gebäuden zu finden, vor allem Spaltenbewohner wie Abendsegler, Zwerg- und Zweifarbfledermaus. Auf Dachböden findet man u.a. auch Breitflügel- und Graue Langohren. Gebäudefledermäuse, die Quartiere und/oder Wochenstuben auf Dachböden bzw. an Häusern, Scheunen oder z.B. Berghütten beziehen, können ausgeschlossen werden, da keine Gebäudekomplexe vom Vorhaben betroffen sind. Eine Beeinträchtigung wird somit ausgeschlossen.

Baumfledermäuse findet man nicht nur in typischen Spechthöhlen, sondern auch in allen Arten von Spalten, Rissen und abstehender Borke. Auch die Höhe der Quartiere kann variieren. Bechsteinfledermäuse können selbst Stammfußhöhlen in Niederwäldern nutzen, aber auch Spechthöhlen in über 20 m Höhe. Z.B. Mops-, Brandt- und Nymphenfledermäuse findet man eher in Spalten hinter abgeplatzter Rinde oder abgestorbenen Ästen in großer Höhe. Sowohl Spechthöhlen, Spalten, Stammrisse und Stammfußhöhlen, als auch abstehende und abgeplatzte Rinde sowie Fäulnishöhlen (durch Astabbruch) können Quartiere für Fledermäuse darstellen. Da sich innerhalb des Plangebietes keine Bäume mit Baumhöhlen befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Das Planareal könnte als Jagdraum von verschiedenen Fledermausarten aufgesucht werden, jedoch wird es sich dabei nicht um ein essentielles Jagdgebiet handeln.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen auf die gelisteten Arten des Anhangs IV des relevanten TK25-Rasters 5411 Dierdorf können ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorliegen bzw. der Effekt u.a. der bestehenden Straße ein Vorkommen unwahrscheinlich macht.

6 Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Europäische Vogelarten

Tötungs-/Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Durch die Entfernung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Plangebiet) und der geplanten Bebauung dieser Fläche kann durch diese artenschutzrechtliche Untersuchung (ASP Stufe I) ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung von Arten kommt, die in Tab. 1 aufgeführt sind.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsreize durch Fahrzeuge und Personen stellen potenzielle Störungen dar.

Die Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird. Die Störung müsste in diesem Fall so gravierend sein, dass es sich dauerhaft negativ auf die Population der betroffenen Art/Artengruppe auswirkt. Davon ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3:

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch die Bebauung der Ackerfläche zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Bezug auf Europäische Vögel des TK25-Rasters 5411 Dierdorf nicht erfüllt, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 7) beachtet werden.

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tötungs-/Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Durch die Entfernung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Plangebiet) und der geplanten Bebauung dieser Fläche kann durch diese artenschutzrechtliche Untersuchung (ASP Stufe I) ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung von dort ansässigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsreize durch Fahrzeuge und Personen stellen potenzielle Störungen dar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird. Die Störung müsste in diesem Fall so gravierend sein, dass es sich dauerhaft negativ auf die Population der betroffenen Art/Artengruppe auswirkt. Davon

ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gelisteten Arten ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3:

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch die Bebauung der Ackerfläche zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Bezug auf Arten des Anhangs IV des TK25-Rasters 5411 Dierdorf nicht erfüllt.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind folgende Maßnahmen zu beachten:

I. Maßnahme V1: Zeitregelung Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung ist grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also **zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar**, um zu vermeiden, dass es u.a. zur Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. zur Störung des Brutgeschehens kommt und damit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG.

II. Maßnahme V2: Lärm- und Lichtemissionen vermeiden

Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen Baufeldfreimachung weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).

Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Jagdhabitaten führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten (Baufeldfreimachung) tagsüber erfolgen und in den Wintermonaten und somit nicht in der aktiven Phase der Arten stattfinden. Eine Entwertung angrenzender Nahrungshabitate wird nicht erwartet.

Für die Beleuchtung der Anlage und der Umgebung (u.a. Straßenbeleuchtung) sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden. Dies wären z.B. Natrium-Niederdrucklampen (Typ LPS, NAL, SOX), Natrium-Hochdrucklampen (Typ HSP) oder LED-Lampen. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist zu unterbinden und nicht zulässig (Anbringen von Bewegungsmeldern). Leuchtmittel sind nur dort anzubringen, wo sie notwendig sind.

III. Maßnahme A1: Ausweichhabitate

Im Zuge der Kompensationsflächenplanung (Eingriffsregelung i.V.m. der Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB) sind Ausweichhabitate für die Feldlerche durch strukturverbessernde Maßnahmen (z.B. Extensivierung, rotierende Grünlandbrache, Anlage von Ackerrandstreifen) anzulegen.

8 Resümee

Die Artenschutzvorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Bebauung des Grundstücks mit einem Gemeindezentrum keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten (Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Art. 4(2) und sonstige gefährdete Zugvogelarten) des TK25-Rasters betroffen sind.

Jedoch ist eine Betroffenheit der Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen, da diese auf der Fläche nachgewiesen werden konnte. Allerdings ist eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen durch geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 7) zu vermeiden.

Wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden, ist eine Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) nicht nötig.

,



Kuhnhöfen, 09. Mai 2020

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift)

9 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt. 2020. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). *www.lfu.de*. [Online] Mai 2020.

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius>.

Bundesamt für Naturschutz. 2020. Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. [Online] Mai 2020. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>.

Bundesanstalt für Straßenwesen. 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. 2010.

Der Rat der europäischen Gemeinschaft. 1979. RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. 1979.

—. **1992.** RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. 1992.

Dietz, Christian und Kiefer, Andreas. 2014. *Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen*. s.l. : Franckh Kosmos Verlag, 2014.

Dietzen, Christian und Mitarbeiter. 2016. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. Mainz : GNOR Eigenverlag, 2016.

Froelich & Sporbeck. 2011. *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Potsdam : Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 2011.

Landesamt für Umwelt RLP. 2020. ARTEFAKT. [Online] Mai 2020. www.artefakt.rlp.de.

Rheinland-Pfalz. 2020. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS. [Online] Mai 2020. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/.

Rimvydas, Juskaitis und Büchner, Sven. 2010. *Die Haselmaus*. Hohenwarsleben : Westarp Wissenschaften, 2010.

Südbeck, Peter, et al. 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell : s.n., 2005.